Richtlinie
der Vorarlberger Landesregierung für die Gewährung von Förderbeiträgen zu Aufwendungen der Gemeinden für die Schaffung und Sicherung der notwendigen Infrastruktur (Infrastrukturförderung)

PRÄAMBEL

Gleichwertige Lebensverhältnisse und gute kommunale Nahraumstrukturen sind die Grundpfeiler für ein funktionierendes und sich weiterentwickelndes Gemeinschaftsleben in den Vorarlberger Gemeinden.

Als übergeordnetes Ziel soll dabei die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse sein, losgelöst von Einheitlichkeit oder Gleichheit innerhalb der Vorarlberger Gemeinden. Auf die speziellen Bedürfnisse der Gemeinden und Regionen soll dabei Bedacht genommen werden. Das Land Vorarlberg versteht sich als Partner der Gemeinden, die als Verwaltungseinheit den Bürgerinnen und Bürgern unmittelbar am nächsten stehen und daher ihren diesbezüglichen Handlungsbedarf selbständig definieren. Daher unterstützt das Land Vorarlberg die Gemeinden in ihren Bemühungen, den Ansprüchen und Erwartungen ihrer Bürgerinnen und Bürger an Umwelt, Wirtschafts- und Lebensraum gemeindespezifisch bestmöglich zu entsprechen.

Die öffentlichen Initiativen der Gemeinden zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen mit der Förderung nach dieser Richtlinie verstärkt werden, um damit der Abwanderung besonders vom ländlichen Raum in die Ballungsräume wirksam und nachhaltig entgegenzuwirken.

Im Rahmen der Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden (Gemeindekooperation) können viele lokale und regionale Aufgaben besser gelöst werden, um den ländlichen Raum zukunftssicher zu gestalten. Dem weiteren Ausbau von Gemeindekooperationen kommt daher auch im Bereich der erforderlichen Einrichtung der Gemeindeinfrastruktur eine besondere Bedeutung zu.

Speziell kleine und finanzschwache Gemeinden sind bei der Erfüllung kommunaler Aufgaben finanziell vor große Herausforderungen gestellt, die im Wege der bestehenden Finanzausgleichsmechanismen nicht ausreichend berücksichtigt werden können. Als Teilausgleich hierfür, aber auch zur finanziellen Feinsteuerung, werden im Rahmen dieser Richtlinie Zusatzunterstützungen gezielt für finanzschwache Klein- und Mittelgemeinden bei der Bereitstellung notwendiger Infrastruktureinrichtungen gewährt. Darüber hinaus soll mit der Förderung nach dieser Richtlinie ein Anreiz für die Umsetzung von Gemeindekooperationsprojekten gegeben werden.

Angestrebt wird dabei auch eine möglichst breite Verteilung der Fördermittel auf örtlicher und regionaler Ebene.

Somit gewährt das Land Vorarlberg zur Förderung der Erfüllung der örtlichen und regionalen Gemeinschaftsaufgaben im Sinne der angeführten Zielsetzungen nach Maßgabe der nachstehenden Förderrichtlinie an die anspruchsberechtigten Vorarlberger Gemeinden Förderbeiträge zu Aufwendungen der Gemeinden für die Schaffung und Sicherung der notwendigen Infrastruktur.

§ 1
Allgemeines

1) Förderbeiträge nach dieser Richtlinie können bei Anspruchsberechtigung der jeweiligen Gemeinde auch dann gewährt werden, wenn für ein nach dieser Richtlinie förderbares Projekt gleichzeitig andere Förderungen in Anspruch genommen werden.

2) Die nach dieser Richtlinie vorgesehenen Förderungen sind dem Grunde und der Höhe nach grundsätzlich nur dann und insoweit zu gewähren, als im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Fördermittel und unter Beachtung der Anzahl und des Kostenumfanges der einzelnen Projekte sowie der finanziellen Bedürftigkeit der antragstellenden Gemeinden eine ausgewogene Verteilung der Fördermittel nach dieser Richtlinie gewährleistet ist.

3) Als Volkszahl einer Gemeinde oder des Landes im Sinne dieser Richtlinie gilt die Volkszahl (Wohnbevölkerung) nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober des zweitvorangegangenen Jahres im Sinne von § 10 Absatz 7 Finanzausgleichsgesetz 2017.

4) Die Festlegung der Zielrichtung in den Grundsätzen für die Verwendung der Fördermittel nach dieser Richtlinie erfolgt in Abstimmung mit dem Vorarlberger Gemeindeverband.

5) Auf Förderungen im Sinne dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

6) Die nach dieser Richtlinie insgesamt erforderlichen Strukturförderungen werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel zu 50 % aus echten Landesmitteln und zu 50 % aus Bedarfszuweisungen nach dem FAG aufgebracht.

§ 2
Gegenstand der Strukturförderung

1) Gegenstand der Förderung nach dieser Richtlinie ist, soweit diese Richtlinie nichts Anderes bestimmt, die Errichtung, der Erwerb und die wesentliche bauliche Verbesserung von Infrastruktureinrichtungen sowie die Anschaffung notwendiger Infrastrukturmobilien. Die nach diesen Richtlinien förderbaren Projekte müssen dabei zur Grundausstattung einer Gemeinde zählen oder zur Erfüllung von Gemeinschaftsaufgaben von Bedeutung sein.

Zu diesen erforderlichen Projekten zählen insbesondere:

- Pflichtschulen (inkl. Investitionen für die Mittags- und Schülerganztagesbetreuung)
- Gemeindeamtsgebäude und digitale Amtstafeln
- Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen mit Kleinkind-, Kindergarten- und Schulkindergruppen nach dem Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (KBBG)
- Räumlichkeiten für Spielgruppen
- Gemeinde- und Kultursäle
- Feuerwehrgerätehäuser (inkl. der Erstausstattung)
- Feuerwehrfahrzeuge samt Zubehör
- Notstromaggregate (zur Blackout-Vorsorge)
- Kommunalfahrzeuge (z.B. Traktor, Schneepflug, jedoch keine Personenkraftwagen)
- Gebäude für Rettungseinrichtungen
- Löschwasserversorgungsanlagen
- Gehsteige und Straßenbeleuchtungen an Gemeindestraßen und Gehsteige inkl. Investitionszuschüsse für Beleuchtungen an Landesstraßen
- Bushaltestellen und Buswartehäuschen
- Sportanlagen
- Friedhofsanlagen
- Frei- und Hallenbäder
- Spielplätze
- Mehrzweckgebäude
- Räumlichkeiten für Vereinstätigkeiten
- Bauhöfe sowie Abfall- und Wertstoffsammelzentren
- Kleine Seilbahnen und Liftanlagen (einschließlich Pistenpräparierungsgeräte)
- Investitionen für die Lebensmittelnahversorgung
- Sonstige Wintersportanlagen (inkl. Loipenpräparierungsgeräte)
- Hackschnitzelfeuerungsanlagen, Holzpelletheizungen sowie Biomasse-Heizwerke (soweit sie der Beheizung von Kommunalgebäuden dienen)

2) Investitionszuschüsse der Gemeinden an Rechtsträger von Wasserversorgungsanlagen (z.B. Wassergenossenschaften) zur Finanzierung von anteiligen Investitionskosten für die Löschwasserversorgung sind förderbar (maximal bis zu einer Höhe der um die Bundes- und Landesförderungen verminderten anteiligen Investitionskosten für die betreffende Löschwasserversorgung).

3) Investitionszuschüsse der Gemeinde an Dritte (z.B. Pfarren oder Klöster) für konfessionelle Friedhofsanlagen sind förderbar, sofern auch Personen unabhängig von deren Konfession auf dem Friedhof bestattet werden dürfen.

4) Frei- und Hallenbäder können jedoch nur dann für eine Strukturförderung vorgesehen werden, wenn die erforderlichen Investitionen gemeinsam von mindestens zwei Gemeinden finanziert werden.

5) Gemeindekosten für Investitionen in kleine Seilbahn- und Liftanlagen können für eine Strukturförderung vorgesehen werden, wenn
- die Anlagen im Wesentlichen für die rein lokale Nutzung bestimmt sind und die Investitionen dem Erhalt bzw. dem Ausbau der Anlagen als Tourismuseinrichtung höchstens untergeordnet dienen und
- die Anlagen überwiegend im Gemeindeeigentum stehen oder von einer oder von mehreren Gemeinden mehrheitlich beherrscht werden.

6) Gemeindekosten für Bauhöfe sowie Abfall- und Wertstoffsammelzentren können für eine Strukturförderung nur dann vorgesehen werden, wenn
- die Anlagen von Gemeinden mit einer Volkszahl bis 1.300 Einwohner oder
- von mindestens zwei Gemeinden in Form einer Gemeindekooperation finanziert werden.

7) Sofern eine Hackschnitzelfeuerungsanlage, eine Holzpelletheizung oder ein Biomasse-Heizwerk – auch wenn diese bzw. dieses in einem nach dieser Richtlinie förderbaren Gebäude baulich integriert und miterrichtet wird – der Beheizung von mindestens zwei selbständigen Gebäuden dient, ist die Hackschnitzelfeuerungsanlage, Holzpelletheizung oder das Biomasse-Heizwerk in förderungstechnischer Hinsicht für den kommunalen Anteil (z.B. nach Heizlast) als eigenständiges Projekt zu werten.

8) Von einer Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen sind nachstehende Vorhaben:
- Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen,
- Alten- und Pflegeheime sowie Seniorenwohnungen,
- Seilbahn- und Liftanlagen, welche die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen,
- Gemeindestraßen,
- Autoparkplätze und Tiefgaragenparkanlagen (ausgenommen davon jedoch anteilige Parkplätze, die zur kostenlosen oder preisreduzierten Nutzung im Rahmen eines förderbaren Projekts miterrichtet werden),
- Bauhöfe sowie Abfall- und Wertstoffsammelzentren mit Ausnahme der Fälle nach Absatz 6,
- Deponien,
- Interessentenbeiträge der Gemeinden für Wildbach-, Lawinenverbauungen und Schutzwasserbauten,
- Gemeindearzträumlichkeiten,
- Feuerwehrausstattungen (ausgenommen Feuerwehrgebäude und Feuerwehrfahrzeuge gemäß Absatz 1),

- sowie Projekte, für die bereits sonstige Förderbeiträge von 50 % oder mehr gewährt werden und die nicht in Absatz 1 angeführt sind.
- Bei Projekten, welche in Absatz 1 angeführt sind und bei denen die Gesamtlandesförderung unter Berücksichtigung der Strukturförderung von mehr als 85 % ergäbe, wird die Strukturförderung insoweit gekürzt, dass die Gesamtlandesförderung 85 % der Projektkosten nicht übersteigt. Abweichend davon, erfolgt bei Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen mit Kleinkind-, Kindergarten- und Schulkindergruppen nach dem KBBG, bei denen sich eine Gesamtförderung inkl. Bundes-, Landes- und Strukturförderbeiträgen von mehr als 90 % ergäbe, eine Kürzung der Strukturförderung in der Weise, dass die Gesamtförderung (inkl. Bundesförderung) 90 % der Projektkosten nicht übersteigt.

9) Projekte, die im Rahmen einer betrieblichen Aktivität auch von privatwirtschaftlichen Unternehmen ausgeführt und betrieben werden können und zudem kein Infrastrukturprojekt gemäß Absatz 1 darstellen, sind von einer Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

§ 3
Förderungsempfänger

Förderungsempfänger nach dieser Richtlinie sind die Vorarlberger Gemeinden sowie Gemeindeverbände.

§ 4
Förderungsvoraussetzung

1) Alle Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis 1.300 haben Anspruch auf Fördermittel nach dieser Richtlinie.

2) Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 1.301 bis 5.000, welche die Projektfinanzierung ohne weitere Gemeinden als Kooperationspartner gemäß Absatz 3 vornehmen, sind anspruchsberechtigt, falls deren Finanzkraftkopfquote höchstens 90 % des Landesdurchschnittes beträgt.

3) Falls zwei oder mehr Gemeinden gemeinsam ein förderbares Infrastrukturprojekt finanzieren, haben alle an der Investitionsfinanzierung betroffenen Gemeinden unabhängig von ihrer Finanzkraftkopfquote Anspruch auf den Sonderförderzuschlag gemäß § 7 dieser Richtlinie, sofern sich die mitfinanzierenden Gemeinden als Kooperationspartner an der Investitionsfinanzierung substanziell beteiligen und für die Kooperationspartner ein in Bezug auf die finanzielle Beteiligung angemessener Nutzungsbedarf für das Investitionsprojekt besteht. Für den Fall, dass der Finanzierungsanteil der hauptbeteiligten Gemeinde mehr als 85 % beträgt, ist mit dem Vorarlberger Gemeindeverband abzustimmen, ob die betreffende Zusammenarbeit als Kooperationsprojekt im Sinne dieser Richtlinie anerkannt werden kann.

4) Für Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern sind Strukturfördermittel nur bei gemeinsamer Projektfinanzierung im Sinne des Absatz 3 durch mindestens zwei Gemeinden in der Form der Strukturförderungszuschläge gemäß § 7 vorzusehen.

§ 5
Finanzkraft und Finanzkraftkopfquote

1) Finanzkraft im Sinne dieser Richtlinie ist die nach den jeweils gültigen „Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung für die Gewährung von Bedarfszuweisungen“ für die jeweilige Gemeinde festgestellte Finanzkraft.

2) Die Finanzkraftkopfquote wird durch die Teilung der Finanzkraft durch die Einwohnerzahl gemäß § 1 Absatz 3 gebildet. Die auf einen ganzen Eurobetrag gerundete Finanzkraftkopfquote jeder einzelnen Gemeinde ist in weiterer Folge in Bezug zur auf einen ganzen Eurobetrag gerundeten Finanzkraftkopfquote aller Gemeinden zu setzen. Das Ergebnis dieser Division ist dabei kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen zu runden und danach als Prozentsatz darzustellen.

§ 6
Förderungshöhe bei Einzelfinanzierung

1) Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl bis 1.300 erhalten eine Förderung in Höhe von 20 % der anerkennbaren Investitionskosten.

2) Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von 1.301 bis 3.000 und einer Finanzkraftkopfquote bis einschließlich 80 % des Landesdurchschnittes erhalten eine Förderung in Höhe von 15 %.

3) Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von 1.301 bis 3.000 und einer im Bereich über 80 % bis einschließlich 90 % des Landesdurchschnittes liegenden Finanzkraftkopfquote erhalten eine Förderung in Höhe von 7,5 % der anerkennbaren Investitionskosten.

4) Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von 3.001 bis 5.000 und einer Finanzkraftkopfquote bis einschließlich 80 % erhalten eine Förderung in Höhe von 10 % der anerkennbaren Investitionskosten.

5) Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von 3.001 bis 5.000 und einer im Bereich über 80 % bis einschließlich 90 % des Landesdurchschnittes liegenden Finanzkraftkopfquote erhalten eine Förderung in Höhe von 5 % der anerkennbaren Investitionskosten.

6) Die in Prozent zu ermittelnden Finanzkraftkopfquoten der einzelnen Gemeinden gemessen an der landesdurchschnittlichen Finanzkraftkopfquote sind kaufmännisch auf eine gerade Zahl zu runden.

7) Als Obergrenze für die Strukturförderung je förderbarem Projekt wird bei Einzelfinanzierungen bis auf weiteres jedoch ein Barwertbetrag von Euro 250.000,-- festgelegt.

8) Für Investitionen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen mit Kleinkind-, Kindergarten- und Schulkindergruppen nach dem KBBG wird der in Absatz 1, 2 und 4 festgelegte Fördersatz um 5 Prozentpunkte bzw. der in Absatz 3 und 5 festgelegte Prozentsatz um 2,5 Prozentpunkte erhöht, unter der Voraussetzung, dass das gegenständliche Investitionsprojekt im Zeitraum 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2027 baurechtlich genehmigt oder mit der Errichtung, dem Erwerb, oder der Sanie-rung/Adaptierung in diesem Zeitraum begonnen wurde.

§ 7
Förderungshöhe bei gemeinsamer Finanzierung durch mehrere Gemeinden

1) Bei gemeinsamer Finanzierung im Sinne von § 4 Absatz 3 von förderungswürdigen Investitionsvorhaben durch mindestens zwei Gemeinden erhalten alle an der Investitionsfinanzierung beteiligten Gemeinden unabhängig von ihrer Finanzkraftkopfquote zusätzlich einen Kooperationszuschlag von 15 %-Punkten.

2) Als Obergrenze für die Strukturförderung je förderbarem Projekt wird bei gemeinsamer Finanzierung durch mehrere Gemeinden bis auf weiteres ein Barwertbetrag in Höhe von Euro 550.000,-- festgelegt. Davon abweichend beträgt bei Pflichtschulbauten die Förderobergrenze je Projekt im Barwert Euro 250.000,--, wobei bei gemeinsamer Finanzierung bei Pflichtschulbauten die Finanzierungsanteile der einzelnen Gemeinden jeweils als ein eigenes Projekt gewertet werden.

§ 8
Sonderbestimmung für die Maximalförderung

Ergibt sich bei einem nach dieser Richtlinie bereits geförderten Projektes ein neuer förderbarer Investitionsbedarf und bei Einrechnung der bisherigen Strukturförderung eine Überschreitung der Maximalförderung, kann der Aufwand für die neue Investition neuerlich als eigenständiges Projekt gefördert werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass dieser neue Aufwand zeitlich frühestens nach 5 Jahren ab Fertigstellung des letztmalig geförderten Projektabschnittes anfällt. Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für weitere eigenständige Bauabschnitte.

§ 9
Kleinförderungsbetragsregelung

Kleinförderungen unter Euro 3.000,-- werden nur in begründeten Ausnahmefällen ausbezahlt.

§ 10
Förderungsbemessungsgrundlage

1) Bemessungsgrundlage für die projektorientierte Strukturförderung ist bei förderbaren Projekten jener Aufwand, der sich bei einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Ausführung des betreffenden Vorhabens ergibt.

2) Sofern der Projektträger der Infrastruktureinrichtung keine Gemeinde ist, entspricht die Bemessungsgrundlage dem tatsächlichen Projektfinanzierungsanteil der jeweiligen mitfinanzierenden Gemeinde.

3) Als förderbarer Herstellungsaufwand ist sinngemäß jener Aufwand heranzuziehen, der sich nach Maßgabe der geltenden „Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung für die Gewährung von Bedarfszuweisungen“ ergibt. Dies gilt sinngemäß auch bei der Mitfinanzierung von Infrastrukturprojekten oder Infrastrukturmobilien durch Gemeinden, bei denen keine Gemeinde als Projektträger fungiert.

4) Im Falle einer gegenüber der bereits vorliegenden Förderungszusage eintretenden Projektkostenüberschreitung, kann die der Förderungszusage zu Grunde gelegte Förderungsbemessungsgrundlage maximal um bis zu 20 % erhöht werden.
Höhere Projektkostenüberschreitungen sind anerkennbar, sofern sich diese aus begründbaren gravierenden Projektänderungen oder Projektergänzungen ergeben.

§ 11
Förderungsverfahren

1) Strukturförderungen nach dieser Richtlinie werden auf Antrag gewährt. Die Anträge sind – soweit die für die sachgerechte Förderungsabwicklung erforderlichen Informationen nicht bereits durch Anträge auf sonstige Förderungen vorgelegt werden – unter Verwendung des hierfür aufgelegten Antragsformulars beim Amt der Vorarlberger Landesregierung einzubringen.

2) Hinsichtlich des Förderungsverfahrens bzw. der Förderungsabwicklung insgesamt gelten für alle Förderungsfälle sinngemäß, sofern in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist, die „Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung für die Gewährung von Bedarfszuweisungen“.

3) Die Gewährung einer Strukturförderung kann an bestimmte Bedingungen und Auflagen geknüpft werden. Die diesbezüglich in den „Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung für die Gewährung von Bedarfszuweisungen“ enthaltenen Bestimmungen über den Inhalt der schriftlich zu erteilenden Förderzusage gelten für die Strukturförderung sinngemäß. Ausgenommen hiervon ist die Vorgabe in Zusammenhang mit der widmungsgemäßen Verwendungsdauer in § 11 Abs. 2 der „Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung für die Gewährung von Bedarfszuweisungen“, falls für das zu fördernde Vorhaben eine Landesförderung gewährt wird, die eine kürzere Nutzungsdauer vorsieht.

4) Förderungszusagen nach dieser Richtlinie verlieren ihre Gültigkeit, falls nicht binnen 1 ½ Jahren nach Erteilung einer Förderungszusage mit dem förderbaren Vorhaben definitiv begonnen wird.

5) Insoweit für gegebene Förderzusagen die Aufstellungen über die tatsächlich angefallenen Investitionskosten nicht bis spätestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Förderzusage vorgelegt werden, verfällt das bis dahin nicht ausgenützte Fördervolumen der Förderzusage.

§ 12
Schlussbestimmungen

Diese Förderungsrichtlinie tritt mit Wirkung ab 1. Jänner 2024 in Kraft.